

## Statuten der Korporation Baar-Dorf

vom 30. April 2010

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### I. Bestand, Zweck und Dorfgemeindekreis

#### § 1

Die Korporation Baar-Dorf ist eine Genossenschaft der vierzehn Baarer Dorfgeschlechter (Andermatt, Bossart, Büttel, Dossenbach, Hug, Lüthold, Meyenberg, Müller, Sattler, Schmid (Bühl-Linie), Uster, Utiger, Widmer, Zumbach) mit Realnutzungsrechten am Korporationsgut.

Das Korporationsgut besteht im unverteilten Stammgut der nutzungsberechtigten Korporationsgenossen und umfasst Wälder, Allmenden, Baurechtsland, Wasserversorgung mit Quellenrechten, Liegenschaften und andere Vermögenswerte. Dieses soll als gemeinsames und unteilbares Gut verwaltet und nach Massgabe der Statuten und der Verordnungen genutzt werden.

#### § 2

##### 2.1

Der Nutzen dieses Gutes wird auf die durch Urkunde ausgewiesenen Realnutzungsrechte ausgerichtet. Das Realnutzungsrecht kann ausschliesslich innerhalb der Grenzen des Dorfgemeindekreises ausgeübt werden.

Das Realnutzungsrecht basiert auf der so genannten Gerechtigkeitsurkunde, welche in dem am 1. September 1892 erstellten und seither nachgeführten Gerechtigkeitsregister aufgeführt sind.

##### 2.2

Eine Gerechtigkeit entspricht zwei gleichwertigen Nutzungs- und Stimmrechten. Pro Haushalt wird nur ein Nutzungs- und Stimmrecht abgegeben. Die Bescheinigung erfolgt mit dem Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat.

#### § 3

Der Dorfgemeindekreis ist gemäss dem im Anhang beigefügten Plan wie folgt abgegrenzt: Einmündung Littibach in die Lorze – flussabwärts bis Jöchler - Autobahn entlang bis zum bestehenden alten Lorzenlauf bei der Altgasse – dem alten Lorzenlauf folgend bis an Gemeindegrenze zwischen Zug und Baar – Gemeindegrenze entlang gegen Zuger Allmend und Göbli – Grossacher- und Margelbach aufwärts – nördlich den Rain- und Mooswäldungen, der Moosweid und dem Wald der Korporation Inwil und der Runse entlang bis zur Lorze – Flusslauf abwärts bis zum alten Stauwehr der Spinnerei Baar – über die Lorze bis Einmündung Baarburgbach – Baarburgbach aufwärts – hinter der Baarburg der March entlang, welche die Korporationswälder von den anstossenden Liegenschaften abgrenzt - über den Walterswilerbach hinaus an den Lisibach bis zur Einmündung in den Littibach – dem Littibach entlang bis zur Einmündung in die Lorze.

### II. Nutzungs- und Stimmrechtsvoraussetzungen

#### § 4

##### 4.1

Nutzungs- und stimmberechtigt sind die volljährigen Nachkommen der folgenden vierzehn Dorfgeschlechter, solange sie einen dieser Geschlechternamen tragen und das Baarer Bürgerrecht besitzen:

Andermatt, Bossart, Büttel, Dossenbach, Hug, Lüthold, Meyenberg, Müller, Sattler, Schmid (Bühl-Linie), Uster, Utiger, Widmer, Zumbach.

#### 4.2

Nachkommen, welche alle Voraussetzungen gemäss § 4 Abs. 1 erfüllen, jedoch ihren angestammten Dorfgeschlechternamen nicht mehr tragen, sind ebenfalls stimm- und nutzungsberechtigt, sofern sie bei Geburt einen dieser Dorfgeschlechternamen getragen, diesen aber durch Heirat verloren haben.

#### 4.3

Nachkommen, welche alle Voraussetzungen gemäss § 4 Abs. 1 erfüllen, jedoch keinen der vierzehn Dorfgeschlechternamen tragen, sind ebenfalls stimm- und nutzungsberechtigt, sofern sie von einer Person abstammen, die bei Geburt einen der vierzehn Dorfgeschlechternamen getragen und am 1. Januar 2011 gelebt hat.

### § 5

Nutzungs- und stimmberechtigt sind Korporationsgenossen, die im Dorfgemeindekreis einen eigenen Haushalt führen.

Pro Haushalt kann nur ein Korporationsbürger im Gerechtigkeitsregister eingetragen sein. Dieser ist nutzungs- und stimmberechtigt.

## III. Erlangung und Erlöschung des Nutzungs- und Stimmrechts

### § 6

#### 6.1

Wer das Nutzungs- und Stimmrecht erlangen will, hat beim Korporationsrat ein schriftliches Gesuch um Zuteilung eines Nutzungs- und Stimmrechtszertifikats einzureichen. In diesem Gesuch ist nachzuweisen, dass der Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss § 4 und 5 erfüllt.

#### 6.2

Der Korporationsrat prüft das Gesuch des Antragsstellers. Sofern die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und solange freie Nutzungs- und Stimmrechte verfügbar sind, erteilt der Korporationsrat dem Antragssteller ein Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat. Das Nutzungs- und Stimmrecht wird im Gerechtigkeitsregister eingetragen. Mit Eintrag im Gerechtigkeitsregister wird der Korporationsbürger nutzungs- und stimmberechtigt. Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Nutzenauszahlung.

### § 7

Der nutzungs- und stimmberechtigte Korporationsbürger ist verpflichtet, insbesondere folgende Änderungen umgehend dem Korporationsrat zu melden:

- Änderung des Zivilstandes,
- Um- und Wegzüge,
- Auflösung der eigenen Haushaltsführung.

### § 8

Bei einem Wegzug aus dem Dorfgemeindekreis oder Todesfall erlischt die Nutzungs- und Stimm-berechtigung.

#### IV. Bewirtschaftung und Nutzung

##### § 9

Die Verwaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Allmenden, des Baurechtslandes, der Wasserversorgung, der Liegenschaften und weiterer Betriebszweige werden durch besondere Verordnungen geregelt.

#### V. Organisation

##### § 10

Die Organe der Korporation sind die Korporationsversammlung, der Korporationsrat, die Rechnungsprüfungskommission und allfällige Spezialkommissionen.

##### § 11

###### 11.1

Die Korporationsversammlung wird durch die nach Statuten nutzungs- und stimmberechtigten Korporationsbürger gebildet. Jeder im Gerechtigkeitsregister eingetragene und nutzungsberechtigte Korporationsbürger hat nur ein Stimmrecht.

###### 11.2

Ein nicht im Gerechtigkeitsregister eingetragener Korporationsbürger, der die Nutzungs- und Stimmvoraussetzungen gemäss § 4 erfüllt, jedoch keinen eigenen Haushalt führt (§ 5), kann als **Stellvertreter** eines nutzungs- und stimmberechtigten Korporationsbürgers für die Korporationsversammlung bevollmächtigt werden:

- a) **Ohne** schriftliche Vollmacht:  
wenn der Stellvertreter mit dem Vollmachtgeber im gleichen Haushalt lebt. Der Stellvertreter hat sich vor der Sitzung persönlich beim Sitzungsleiter zu melden.
- b) **Mit** schriftlicher Vollmacht:  
wenn der Stellvertreter mit dem Vollmachtgeber nicht im gleichen Haushalt lebt, jedoch im Dorfkreis wohnt. Der Vollmacht gebende Korporationsbürger hat persönlich und bis spätestens einen Arbeitstag vor der Korporationsversammlung bis 17 Uhr bei der Korporationskanzlei das schriftliche Vollmachtformular der Korporation Baar-Dorf zu unterschreiben. Der Name des Stellvertreters ist der Korporationsversammlung bekannt zu geben.

##### § 12

Die Korporationsversammlung findet ordentlicherweise innert vier Monaten nach Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahr) zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Genehmigung des Voranschlages statt. Die Einladung zur Korporationsversammlung zusammen mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Sachgeschäfte erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Nutzungs- und Stimmberechtigten.

##### § 13

Die Korporationsversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Statuten und Gesetzen zukommen. Die Korporationsversammlung genehmigt alle Verordnungen.

Die Korporationsversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Korporationsrates, sowie die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für die Dauer von vier Jahren und die Mitglieder der Spezialkommission ohne zeitliche Begrenzung. Der Korporationsschreiber wird durch den Korporationsrat angestellt.

Scheidet ein Mitglied einer Spezialkommission durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen aus, kann die betreffende Spezialkommission zusammen mit dem Korporationsrat ein Ersatzmitglied selber wählen.

#### § 14

Der Korporationsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Die Korporationsräte stehen den Ressorts Forst, Allmend, Liegenschaften, Wasserversorgung und Finanzen vor. Die Verteilung dieser Ressorts, sowie die Zuteilung weiterer Funktionen und die Anstellung des Korporationsschreibers ist Sache des Rates. Bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Korporationsrates und der Korporationsschreiber das Amtsgelöbnis vor dem Korporationsrat ab.

#### § 15

Der Korporationsrat ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Korporationsversammlung vollzogen werden und besorgt alle übrigen Geschäfte gemäss Statuten, Gesetzen und Verordnungen.

#### § 16

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus.

### **Strafbestimmungen**

#### § 17

Wer durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen in den widerrechtlichen Genuss des Nutzens kommt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. Es kann ihm der weitere Bezug des Nutzens verweigert werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **VI. Übergangsbestimmungen**

#### § 18

Alle Nutzungs- und Stimmberechtigten sind verpflichtet, ihre Gerechtigkeiten (Eigentümer- und Mietergerechtigkeiten) der Korporationskanzlei abzugeben. Rückgaben innert der vom Korporationsrat vorgegebenen Frist werden mit CHF 500.-- entschädigt.

Nicht mehr auffindbare respektive nicht zurückgegebene Gerechtigkeiten werden für ungültig erklärt.

Die für ungültig erklärten Gerechtigkeitsurkunden werden ersetzt und zusammen mit den zurückgegebenen Gerechtigkeitsurkunden bei der Korporation Baar-Dorf aufbewahrt.

Jeder gemäss Gerechtigkeitsregister bereits nutzungs- und stimmberechtigte Korporationsbürger erhält neu ein Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### §19

##### 19.1

Seit 1. September 1892 bestehen 280 Gerechtigkeiten, welche seither im Gerechtigkeitsregister nachgeführt wurden.

## 19.2

Gemäss Beschluss der Korporationsversammlung vom 30. April 2010 wurden auf der Basis der bisherigen 280 Gerechtigkeiten pro Gerechtigkeit zwei gleichwertige Nutzungs- und Stimmrechte geschaffen. Das Nutzungs- und Stimmrecht wird mit dem Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat bescheinigt.

## § 20

Eine Änderung der vorstehenden Statuten kann mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## § 21

Die Statuten wurden letztmals am 30. April 2010 revidiert. Sie treten ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Baar, 30. April 2010

Im Namen der Korporation Baar-Dorf

Der Präsident: Walter W. Andermatt

Die Schreiberin: Corinna Müller

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 16.06.2010 mit dem Hinweis auf §73 der Kantonsverfassung und auf das Gemeindegesetz.

## **Nutzungsverordnung der Korporation Baar-Dorf**

vom 30. April 2010

### § 1

#### 1.1

Die Korporationsversammlung genehmigt jährlich mit der Zustimmung zur Jahresrechnung den Gesamtbetrag eines allfälligen Real- oder Barnutzens. Die Nutzensauszahlung für das vergangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erfolgt jeweils nach der Korporationsversammlung.

Das Nutzungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

#### 1.2

Brennholz, welches anstelle eines allfälligen Barnutzens bezogen wird, ist für den eigenen Bedarf der Nutzungsberechtigten bestimmt und darf nicht weiterverkauft werden.

### § 2

Der Nutzen der Korporation Baar-Dorf wird an Korporationsbürger ausbezahlt, die im Gerechtigkeitsregister der Korporation Baar-Dorf eingetragen sind. Pro Haushalt besteht nur eine Nutzungsberechtigung.

### § 3

#### 3.1

Bei einem temporären Aufenthalt (Unfall oder Krankheit) in einem Alters- oder Pflegeheim respektive Spital, wird der Nutzen solange ausgerichtet, als die Wohnung im Dorfgemeindekreis nicht aufgegeben wird.

#### 3.2

Wenn bisher Nutzungsberechtigte ihre Wohnung aufgeben und Wohnsitz in einem Alters- oder Pflegeheim respektive Spital im Dorfgemeindekreis nehmen, verlieren sie das Nutzungsrecht. Sie erhalten im Gegenzug eine jährliche Zuwendung in der Höhe eines Nutzens.

### § 4

#### 4.1

Verstirbt ein im Gerechtigkeitsregister eingetragener Korporationsbürger, erlischt das Nutzungsrecht. Die Witwe respektive der Witwer des Verstorbenen erhält bis zu ihrer bzw. seiner Wiederverheiratung respektive bis zu ihrem bzw. seinem Tod eine jährliche Zuwendung in der Höhe eines Nutzens. Sie erhalten diese Zuwendung, solange sie im Dorfgemeindekreis einen eigenen Haushalt führen oder sich im Alters- oder Pflegeheim respektive Spital innerhalb des Dorfgemeindekreises aufhalten.

Falls im selben Haushalt eine Nutzungsberechtigung besteht, entfällt die Zuwendungsberechtigung der Witwe oder des Witwers.

#### 4.2

Der Zuwendungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche Änderungen des Zivilstandes sowie Umzüge und Wegzüge umgehend dem Korporationsrat zu melden. Bei einem Wegzug oder Änderung des Zivilstandes wird die Zuwendung im Sinne von § 5 der Nutzenverordnung ausbezahlt.

§ 5

5.1

Ein Anspruch auf Nutzensauszahlung besteht nur für Nutzungsberechtigte, welche zum Zeitpunkt der Nutzensauszahlung leben.

5.2

Ein voller Nutzen wird ausbezahlt, wenn ein Korporationsbürger während des für den Nutzen massgebenden vollen Kalenderjahres nutzungs- und stimmberechtigt war.

5.3

Wer im für den Nutzen massgebenden Kalenderjahr mindestens sechs Monate, jedoch weniger als 12 Monate, nutzungs- und stimmberechtigt war, hat Anspruch auf einen halben Nutzen. Wer im Nutzungsjahr weniger als sechs Monate nutzungs- und stimmberechtigt war, hat keinen Anspruch auf einen Nutzen.

§ 6

Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung kann der Korporationsrat eine Zuwendung aussprechen.

### **Schlussbestimmungen**

§ 7

Diese Nutzungsverordnung wurde an der Korporationsversammlung vom 30. April 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Nutzungsverordnung vom 22. Juni 1999.

Baar, 30. April 2010

Im Namen der Korporation Baar-Dorf

Der Präsident: Walter W. Andermatt

Die Schreiberin: Corinna Müller

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 16.06.2010 mit dem Hinweis auf §73 der Kantonsverfassung und auf das Gemeindegesetz.